

## Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen

Corona-VO Kita vom 07. Januar 2022– Fragen und Antworten (Stand: 14. Januar 2022)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Konstante Gruppen – Offenes Konzept – Personaleinsatz, Ausflüge und Spaziergänge**
2. **Masken, Aufenthalt in der Einrichtung und Hygiene**
3. **Testungen**
4. **Ferien und Schließzeiten**
5. **Betriebserlaubnisverfahren (Antrag, Prüfung, Bescheid)**
6. **Personalmeldungen**
7. **Gruppengröße – Überbelegung**
8. **Besuch der Kindertageseinrichtung bei Krankheitszeichen und Schnupfen**
9. **Meldungen zu Ereignissen und Entwicklungen / Gefährdung des Wohls der Kinder**

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>1. Konstante Gruppen – Offenes Konzept – Personaleinsatz</b>			
1	Konstante Gruppen	Muss in konstanten Gruppen gearbeitet werden?	Nein. Die Bestimmungen zur Kohortenbildung wurden aufgehoben, die Betreuung kann im Rahmen der Betriebserlaubnis wieder gruppenübergreifend durchgeführt werden, sofern dies die pädagogische Konzeption der Einrichtung vorsieht (vgl. Schreiben Herrn STS Schebesta vom 04. Oktober 2021). In Trägerverantwortung kann weiterhin zur Vermeidung von Infektionsketten empfohlen werden, v.a. in größeren Einrichtungen, die Kinder in den betriebserlaubten, festen Gruppen zu betreuen (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO Kita).

2	Offenes Konzept	Kann im offenen Konzept gearbeitet werden?	Ja. Die Bestimmungen zur Kohortenbildung wurden aufgehoben, die Betreuung kann im Rahmen der Betriebserlaubnis wieder gruppenübergreifend durchgeführt werden, sofern dies die pädagogische Konzeption der Einrichtung vorsieht (vgl. Schreiben von Herrn STS Schebesta vom 04.Oktober 2021). Siehe Nr. 1.1.
3.	Gruppenzusammenlegung in Randzeiten	Können Gruppen einer Einrichtung in Randzeiten zusammengelegt werden?	Ja, dies ist im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich. Dazu ist zu beachten, dass die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels nach der Kindertagesstättenverordnung (KITaVO) gruppenbezogen erfolgt und Kinder generell nur betreut werden können, wenn ihre Gruppe geöffnet hat. Zusammenlegungen von Gruppen in der Randzeit im Alltag kann in Trägerverantwortung unter der Beachtung der Höchstgruppenstärke und für Kinder der gleichen Altersspanne erfolgen.
4.	Personaleinsatz gruppenübergreifend	Kann das Personal gruppenübergreifend eingesetzt werden?	Ja, das ist im Rahmen der Dienstplangestaltung und in Vertretungszeiten möglich. Nach § 1 Abs. 3 Corona-VO Kita gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nicht, solange das Personal ausschließlich im Kontakt mit den Kindern ist.
5.	Funktionsräume	Können Funktionsräume gruppenübergreifend genutzt werden?	Ja, das ist unter Einhaltung der Hygienevorgaben möglich.
6.	Personaleinsatz einrichtungsübergreifend	Kann spezialisiertes Personal auch einrichtungsübergreifend eingesetzt werden?	Ja, das ist möglich. Auch hier gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske nicht (sh. hierzu Nr. 2.1), solange das Personal ausschließlich im Kontakt mit den Kindern ist (vgl. § 1 Abs. 3 Corona-VO Kita i.V.m. den gemeinsamen Schutzhinweisen von UKBW, KVJS, LGA nach § 5 Corona-VO Kita).
7.	Veranstaltungen	Dürfen Veranstaltungen durchgeführt werden?	Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Corona VO zulässig (siehe § 1

			Abs. 5 Corona-VO Kita). Zu beachten ist, dass die 3-G-Nachweispflicht grundlegend gilt für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Elternabende. Sie gilt auch für sonstige Aufenthalte in der Einrichtung oder auf dem Gelände, sofern der Aufenthalt nicht außerhalb der Betriebszeiten oder nur für kurze Zeit erfolgt (vgl. Schreiben von Herrn STS Schebesta vom 04. Oktober 2021).
8.	Spaziergänge und Ausflüge	Was muss bei Spaziergängen und Ausflügen beachtet werden?	Spaziergänge und Ausflüge sowie die Nutzung öffentlicher Spielplätze und ähnlicher Einrichtungen sind wieder uneingeschränkt möglich (vgl. Schreiben von Herrn STS Schebesta vom 04. Oktober 2021) möglich.
<b>2. Masken, Aufenthalt in der Einrichtung und Hygiene</b>			
1	Maskenpflicht für das pädagogische Personal und Zusatzkräfte in der Arbeit mit Kindern	Ist von den Beschäftigten im Kontakt mit den Kindern verpflichtend eine Maske zu tragen?	Für das pädagogische Personal und die Zusatzkräfte besteht die Pflicht, in der Einrichtung eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 SARS-CoV2-ArbSchV). Diese Verpflichtung besteht nicht, solange dieser Personenkreis ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat, d.h. die Kinder fördert bzw. mit den Kindern arbeitet (vgl. § 1 Abs. 3 Corona-VO Kita). Steht gleichzeitig mehr als eine Person in einem Raum im Kontakt zu den Kindern, müssen diese Personen untereinander das Abstandsgebot wahren. Ist dieses Abstandsgebot nicht möglich, gilt für diesen Personenkreis die Maskenpflicht (vgl. §1 Abs. 2 Corona-VO Kita). In der Arbeit mit Kindern gilt es abzuwägen, wann Masken getragen werden sollten und es ist grundlegend empfehlenswert, neben den Aspekten des Gesundheitsschutzes auch die frühkindliche

			<p>Förderung und die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation mit einzubeziehen.</p> <p>Unabhängig davon steht es allen Beschäftigten frei, sich jederzeit selbst und andere mit einer medizinischen Maske zu schützen (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO Kita).</p>
2	Maskenpflicht in der Kita unter Erwachsenen	Ist von Beschäftigten in Kitas eine Maske im Kontakt untereinander oder im Kontakt mit den Eltern zu tragen?	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske für Beschäftigte (§ 2 Abs. 2 SARS-CoV2-ArbSchV). Eltern und andere Personen müssen innerhalb geschlossener Räume in der Warn- und Alarmstufe ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen (vgl. § 3 Abs. 1 Corona-VO).
3	Maskenpflicht für Vertretungskräfte	Ist von Vertretungskräften in der Betreuung von Kindern eine Maske zu tragen?	Für Vertretungskräfte gelten dieselben Regelungen, wie für das pädagogische Personal und die Zusatzkräfte (sh. Nr. 2.1).
4	Maskenpflicht für Eltern und Regelungen für den Aufenthalt in der Einrichtung und für die Eingewöhnung	Ist von Eltern eine Maske zu tragen, wenn sie die Kita betreten? Welche Regelungen gelten für die Eingewöhnung?	<p>Eltern sowie die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt zur Kita bringen. Sie haben entsprechend § 3 Corona-VO eine medizinische Maske bzw. innerhalb geschlossener Räume während der Warn- und Alarmstufe ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.</p> <p>Sie müssen einen Testnachweis nach § 5 Absatz 4 Corona-VO vorlegen, sofern sie nicht vollständig gegen COVID-19 geimpft oder genesen sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und der Aufenthalt nicht außerhalb der Betriebszeiten erfolgt und sie sich nicht nur kurzfristig (Bring- und Holzeit) in der Einrichtung oder auf dem Gelände aufhalten. Dies gilt auch für die Eingewöhnung (vgl. Schreiben von Herrn STS Schebesta vom 04. Oktober</p>

			2021 und gemeinsame Schutzhinweise von UKBW, KVJS und LGA nach § 5 Corona-VO Kita).
5	Maskenpflicht für Betriebsfremde und Regelungen für den Aufenthalt in der Einrichtung	Ist von Betriebsfremden eine Maske zu tragen, wenn sie die Einrichtung betreten?	<p>Eine Einrichtung ist grundsätzlich so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können.</p> <p>Der Zutritt von Betriebsfremden (z.B. Handwerker, Lieferanten) ist soweit möglich zu reduzieren. Sie sind vorab über notwendige Verhaltensregeln zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu informieren (Tragen von medizinischen Masken oder FFP2-Masken etc.). Sie müssen einen Testnachweis nach § 5 Absatz 4 Corona-VO vorlegen, sofern sie nicht vollständig gegen COVID-19 geimpft oder genesen sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und ihr Aufenthalt nicht nur kurzfristig ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt (vgl. Schreiben von Herrn STS Schebesta vom 04. Oktober 2021 sowie gemeinsame Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO Kita).</p>
6	Maskenpflicht in der Trägerverantwortung	Welche Verantwortung hat der Träger der Einrichtung in Bezug auf die Masken?	<p>Die Maßnahmen zum Infektionsschutz sind vom Träger in der Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Beschäftigte und Kinder zu ermitteln und umzusetzen. Dabei stellen die gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA Mindestanforderungen dar. In der jeweiligen Kita können darüber hinaus weitere Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sein. In Bezug zur Maskenpflicht kann der Träger entsprechende Regelungen festlegen und z.B. in seine Hausordnung aufnehmen.</p> <p>Ergänzende Informationen sind unter <a href="https://www.dguv.de/ifa/infektionsschutz/infektionsschutz-sars-cov-2-schutzstandard-kindertagesbetreuung">SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung (dguv.de)</a> zu finden.</p>
3. Testungen			

1.	Testungen von Kindern	Müssen Kinder getestet werden?	<p>Es gilt ein verpflichtendes Testangebot und eine Testpflicht für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen. Sie umfasst in jeder Woche entweder drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hiervon ausgenommen. Von dem Testangebot und der Testpflicht ebenfalls ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.</p> <p>Es gibt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, solange sie den nach § 1a Absatz 2 Corona-VO Kita erforderlichen Testnachweis nicht erbringen, oder solange sie die Wiedereintrittstestung nach § 5 Absatz 2 Corona-VO Absonderung bestehende Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Corona-VO Kita).</p>
2.	Durchführung der Testungen	Wer führt das Testangebot durch?	<p>Der Träger der Kita oder die Kindertagespflegestelle treffen die Entscheidung, ob die Testungen in der Einrichtung vorgenommen werden. Die Eltern erhalten die Schnelltests zur Durchführung im häuslichen Bereich nur, wenn sich der Träger der Kita oder die Kindertagespflegeperson gegen ein Testangebot in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle entscheidet. Das negative Testergebnis muss in diesem Fall von den Eltern auf dem von der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle vorgegebenen Musterformular bestätigt werden.</p>
3.	Testungen nach Auftreten einer COVID-19 Infektion (Wiedereintrittstestungen)	Welche Vorgaben gelten für die Wiedereintrittstestungen?	<p>Nach dem Auftreten eines Infektionsfalls gilt nach § 5 Abs. 2 Corona-VO Absonderung (Stand 12.01.22) eine tägliche Testpflicht für den Zeitraum von fünf Betreuungstagen mittels Schnelltest oder PCR-Test.</p>

4.	Testungen von Personal	Welche Vorgaben gelten für die Testungen von Personal?	<p>Das Personal muss an jedem Tag der Präsenz in der Einrichtung einen Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 Corona-VO Absonderung und § 5 Absatz 4 Satz 1 Corona-VO unter Aufsicht in der Einrichtung durchführen. Dieser ist von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen. Alternativ kann sich das Personal einem PCR-Test unterziehen oder einen Testnachweis von einem Leistungserbringer im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 3 Corona-VO vorlegen.</p> <p>Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Corona-VO Kita).</p>
<b>4. Ferien und Schließzeiten</b>			
1	Ferienbetreuung	Kann in einer Kita eine Ferienbetreuung durchgeführt werden?	Ja, für die Kinder der Kita kann die Betreuung außerhalb der Schließzeiten im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden.
2	Ferien – gemischte Gruppen	Können die Kinder der Kita aufgrund der geringeren Besetzung in Gruppen gemischt werden?	Ja, im Sinne von Punkt 1 (Konstante Gruppen – Offenes Konzept – Personaleinsatz).
3	Ferienangebot in der Kita für Kinder aus anderen Kitas?	Können während den Ferien in den Kitas auch weitere Kinder betreut werden?	Nein. In einer Kita können nur die Kinder betreut werden, die die Kita regulär besuchen. Damit eine Ferienbetreuung für andere/weitere Kinder möglich ist, kann der Träger die Einrichtung für eine bestimmte Zeit schließen und sie für die Ferienbetreuung nutzen oder der Kommune zur Verfügung stellen. Bei dieser Möglichkeit handelt es sich um ein freies oder kommunales Betreuungsangebot, bei welchem der Träger die Standards bestimmt und die Versicherungen /Betreuungsverträge für die Ferienbetreuung außerhalb der Betriebszeiten regelt.

4	Schließzeiten und Gruppenzusammenstellung	Können die Gruppen nach den Schließzeiten neu zusammengesetzt werden?	Eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppen bzw. Gruppenverbände ist im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich.
<b>5. Betriebserlaubnisverfahren (Antrag, Prüfung, Bescheid)</b>			
1	Antragstellung	Gibt es für die Träger eine Änderung der Antragstellung?	Nein. Das Antragsverfahren bleibt gleich.
2.	Neuanträge bzw. Änderungsanträge bei Erweiterung von bestehenden Einrichtungen	Kann von Prüfkriterien (z.B. Mindestpersonalschlüssel) bei Neuanträgen bzw. bei der Erweiterung von Bestandeinrichtungen abgewichen werden?	Nein, bei Betriebserlaubnisanträgen (§ 45 SGB VIII) für neue Einrichtungen bzw. bei der Erweiterung von Bestandseinrichtungen um neue Gruppen finden die originären Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVo) unverändert Anwendung. Im laufenden Betrieb nach Erteilung der Betriebserlaubnis gelten die Regelungen des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen.
3	Bescheid	Wird sich der Bescheid ändern?	Nein, der Ursprungsbescheid bleibt gleich. Die Selbstverpflichtungserklärungen (SVE) zum Mindestpersonalschlüssel (MPS), zu den Räumen und zur Gruppengröße werden als Ergänzung hinzugefügt (vgl. RS 4-19/2020 vom 24. Juni 2020 und RS 4-73/2021 vom 22. Juni 2021).
4	Änderung Angebotsform	Ist eine Änderung der Betriebserlaubnis (BE) nötig, wenn sich die Angebotsform dauerhaft ändert?	Ja, wenn sich die Angebotsform dauerhaft ändert, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich. Es wird empfohlen, sich hierzu mit der Gemeinde abzustimmen.
5	Änderung/ Reduzierung der Angebotsform	Ist es nötig die Betriebserlaubnis zu ändern, wenn die Öffnungszeit aufgrund pandemiebedingter Personalausfälle reduziert werden muss?	Nein, wenn eine Angebotsform aufgrund pandemiebedingter Personalausfälle reduziert werden muss (Ganztagsbetreuung auf verlängerte Öffnungszeit / verlängerte Öffnungszeit auf Halbtagsöffnungszeit usw.) muss die Betriebserlaubnis nicht umgehend geändert werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind dem KVJS mitzuteilen.

6	Dauer der Änderung/ Reduzierung der Angebotsform	Für welchen Zeitraum ist es möglich Öffnungszeiten ohne Änderung der Betriebserlaubnis zu reduzieren?	Das Angebot kann über die Dauer des pandemiebedingten Krankheitsausfalls mit reduzierten Öffnungszeiten angeboten werden. Die Dauer kann i.d.R. höchstens ein Jahr betragen, bevor eine Änderung der Betriebserlaubnis nötig wird.
7	Änderung der Gruppenzusammensetzung	Ist eine Änderung der BE erforderlich, wenn sich die Gruppenzusammensetzung ändert, jedoch die Angebotsformen, die Anzahl der Kinder und die Altersstruktur gleichbleiben?	Nein, in diesem Fall ist eine Änderung der BE nicht erforderlich.
8	Verringerung der Gruppen aufgrund Personalmangel	Kann die Gruppenanzahl aufgrund pandemiebedingtem Personalausfall verringert werden?	Das geht in besonderen Fällen wie zum Beispiel: Statt 6 Gruppen werden 5 Gruppen betrieben und die 5 Gruppen werden aufgrund des erfüllten Mindestpersonalschlüssels nach KiTaVO mit jeweils 1-2 Kindern überbelegt. Das ist möglich, wenn der MPS erfüllt ist für diese 5 Gruppen. Eine Änderung der BE ist nicht erforderlich. Die sechste Gruppe wird vorübergehend stillgelegt, dies ist dem KVJS formlos mitzuteilen. Es wird empfohlen, sich hierzu mit der Gemeinde abzustimmen. Zu beachten ist bei dieser Variante, dass es im Sinne einer vorausschauenden Planung in der Trägerverantwortung liegt, die regulären Voraussetzungen für 6 Gruppen nach der pandemiebedingten Einschränkung wiederherzustellen.
9	Mittagessen im Ganztagsbetrieb	Ist es möglich, eine Ganztagsbetreuung ohne warmes Mittagessen anzubieten, weil der Caterer gekündigt hat?	Nein, eine Ganztagsbetreuung setzt ein warmes Mittagessen voraus.

<b>6. Personalmeldungen</b>			
1	Selbstverpflichtungserklärung (SVE) - Unterschreitung Mindestpersonalschlüssels (MPS)	<p>Wie wird formal mit der SVE zur Unterschreitung des MPS umgegangen?</p> <p>Welche Regelungen gelten für das neue Kindergartenjahr ab 01.09.2021?</p>	<p>Die SVE wird in die Akte / in KitaDataWebhouse (KDW) eingefügt. Der Träger erhält eine standardisierte Eingangsbestätigung.</p> <p><b>Für die längerfristige Bedarfsplanung ist es erforderlich</b>, die besondere Befristung dieser Sonderregelung (während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita) zu berücksichtigen.</p> <p>Die von Seiten der Träger eingereichten SVE mit festgelegter Gültigkeit bis 31.08.2021 haben aufgrund der Neuregelung Bestand und gelten weiterhin (während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita).</p>
2	SVE und Erhöhung der Öffnungszeiten	Ist es möglich, trotz pandemiebedingten personellen Engpässen die Öffnungszeiten wieder zu erhöhen, die ursprünglich wegen Personalmangel reduziert wurden?	<p>Ja, die Rückkehr zu den ursprünglichen Öffnungszeiten ist prinzipiell möglich, wenn die personelle Besetzung die Vorgaben der Corona-VO-Kita erfüllt.</p> <p><b>Für die längerfristige Bedarfsplanung ist es erforderlich</b>, die besondere Befristung dieser Sonderregelung (während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita) zu berücksichtigen.</p>
3.	SVE und Erhöhung der Öffnungszeiten und SVE - Unterschreitung MPS	Ist es möglich beide SVE`s für eine Einrichtung abzugeben?	<p>Nein, die Abgabe beider SVE`s für eine Einrichtung ist nicht möglich. In Einrichtungen, in denen eine Unterschreitung des MPS vorgenommen wurde, erfolgt auf Antrag des Trägers eine Ermessensentscheidung des KVJS zur Überbelegung als Ausnahmeregelung im Einzelfall.</p> <p><b>Für die längerfristige Bedarfsplanung ist es erforderlich</b>, die besondere Befristung dieser Sonderregelung (während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita) zu berücksichtigen.</p>
4	Fachkraft mit Gruppenleitungsbefugnis	Ist während der Hauptbetreuungszeiten immer eine Fachkraft mit Gruppenleitungsbefugnis einzusetzen?	Ja, die Trägerverantwortung ist bei den Vorgaben zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gestärkt worden.

5	Leitungszeit	Ist die Leitungszeit auch während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen verbindlich umzusetzen?	Ja, die Leitungszeit ist im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes gemäß den Vorgaben der KiTaVO umzusetzen. Nähere Informationen zur Ausführung finden Sie in RS 4-31/2019 vom 19. Dezember 2019.
<b>7. Gruppengröße - Überbelegung</b>			
1	Verfahren vor der Pandemie	Wie findet das bisherige Verfahren Anwendung?	Das bisherige Verfahren nach den mit dem Kultusministerium abgestimmten Kriterien wird während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita ausgesetzt.
2	1-2 Kinder zusätzlich	Welche Möglichkeiten bestehen, um 1-2 Kinder zusätzlich pro Gruppe aufnehmen zu können?	Der Träger prüft, ob er den MPS ohne die pandemiebedingten Unterschreitungen einhalten kann. Ist dies der Fall, kann er die SVE pro Einrichtung abgeben. Er versichert, dass der MPS nach KiTaVO eingehalten ist, dass die Höchstgruppengröße von 28 Kindern in Regel- und Halbtagsgruppen nicht überschritten wird und dass die bisherigen Mindestraumgrößen nach Maßgabe der aktuellen BE erhalten bleiben.
3	Weitere Überbelegungen	Gibt es weitere Möglichkeiten zur Überbelegung, auch wenn der Mindestpersonalschlüssel nicht eingehalten ist?	In Einrichtungen, in denen eine Unterschreitung des MPS vorgenommen wurde, erfolgt auf Antrag des Trägers eine Ermessensentscheidung des KVJS als Ausnahmeregelung im Einzelfall.
<b>8. Besuch der Kindertageseinrichtung bei Krankheitszeichen und Schnupfen</b>			
1.	Auftreten von Krankheitszeichen	Wann dürfen Kinder in der Einrichtung betreut werden?	Ganz allgemein gilt, dass Kinder, denen es sichtlich nicht gut geht, die einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck machen, nicht in die Kita gehören, zu Hause bleiben sollen und ggfs. getestet werden. Kinder dürfen nur betreut werden, wenn

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- diese keiner Pflicht zur Absonderung nach der Corona-VO Absonderung unterliegen</li> <li>- diese die nach Corona-VO Absonderung bestehende tägliche Testpflicht an fünf Betreuungstagen bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Einrichtung erfüllt haben,</li> <li>- diese keines der folgenden für COVID- 19 typische Symptome aufweisen: Fieber ab 38,0 C oder/und Trockener, akut auftretender Husten oder Atemnot, d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung, wie Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führen zu keinem automatischen Ausschluss und/ oder Störung des Geschmack- oder Geruchssinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)</li> </ul> <p>Alle Symptome müssen akut auftreten. Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von UKBW, KVJS und LGA gemäß § 5 Corona-VO Kita).</p>
2	Schnupfen	Muss ein Kind mit Schnupfen zuhause bleiben?	<p>Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. „Wer nur Schnupfen hat, darf trotzdem in die Kita oder Schule“ (vgl. Hinweise SM und LGA vom 31.07.2020, Schnupfengipfel)</p>

**9. Meldungen zu Ereignissen und Entwicklungen / Gefährdung des Wohls der Kinder**

1	Aufsichtspflichtverletzung	Wie prüft der KVJS das Personal, wenn bspw. eine Aufsichtspflichtverletzung gemeldet wurde.	Das Prüfverfahren bleibt unverändert. Die Grundlagen zum Personal befinden sich u.a. in der Corona-VO-Kita.
2	Corona-Infektionen Hygiene	Müssen Corona-Infektionen und Missstände aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben der gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemeldet werden?	Ja, dies sind Meldungen im Sinne von § 47 SGB VIII (in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Die Meldepflicht obliegt dem Träger gegenüber dem KVJS. Zusätzlich hat der Träger die Pflicht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, diese Meldungen an das Gesundheitsamt zu tätigen. Der Träger wird im Gespräch mit dem KVJS darauf hingewiesen.